

DS-89/21-26

**Verbindliche Bauleitplanung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

**Gemarkung Rüsselsheim Flur 12**

**Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren Nr. V+E 11**

**Bezeichnung „Hans-Sachs-Straße“**

**Einleitungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 2 BauGB**

**Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3,4 (1) BauGB i. V. mit §§ 12 und 13a BauGB**

### Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

#### **A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens durch die Antragstellerin,  
Frau Thi Minh-Tam Tran, wohnhaft in 65468 Trebur, Lucy-Weinert-Straße 8 zur Kenntnis (Anlage 1).

#### **B. Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. für den Geltungsbereich der vorhabenbezogenen Bauleitplanung V+E 11, in der Gemarkung Rüsselsheim, Flur 12, gemäß dem eingegangenen Antrag zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens (Anlage 1) nach § 12 Abs. 2 BauGB zugestimmt und auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen wird.
2. der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens V+E 11 in Flur 12, Flurstück 76/19 mit einer Größe von ca. 0,3 ha in der Gemarkung Rüsselsheim liegt und in Anlage 2 dargestellt ist.
3. das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren die Bezeichnung: V+ E 11 „Hans- Sachs- Straße“ trägt.
4. der vorliegende Planungstand des Vorentwurfs der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung V+E 11 „Hans- Sachs- Straße“ sich aus dem Geltungsbereich (Anlage 2), dem Planvorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 3), dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans (Anlage 4), dem Vorentwurf der textlichen Festsetzungen (Anlage 5) und dem Vorentwurf der Begründung (Anlage 6) einschließlich der bereits vorliegenden Fachgutachten (Anlagen 7 - 9) zusammensetzt.
5. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. mit §§ 12 und 13a BauGB zum Vorentwurf der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung V+E 11 für die Dauer eines Monats mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich ausgelegt wird.

6. die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. mit §§ 12 und 13a BauGB zum Vorentwurf der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung V+ E 11 für die Dauer eines Monats durchgeführt wird.
7. die vorhabenbezogene Bebauungsplanung V+E 11 als Bauleitplanung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Anfertigung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 sind erfüllt. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich.
8. der Beschluss öffentlich bekannt zu machen ist.
9. der Magistrat mit der Vorhabenträgerin einen städtebaulichen Vertrag bzw. eine Folgekostenvereinbarung verhandelt und abschließt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)**

Rüsselsheim am Main, den 28.10.2021